



## **Öffentliche Bekanntmachung**

Auf Grundlage der §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010 (GVBl. I. 2010, S. 18) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Magistrat der Stadt Eltville folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Bahnhofsvorplatzes in Eltville am Rhein, Kernstadt**

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich der folgenden Straßen/Bereiche untersagt:
  - Bahnhofsvorplatz in Eltville am Rhein, Kernstadt, zwischen Mälzereiweg und Ecke Wilhelmstraße/Bahnhofsstraße

Die genannten Straßen und Bereiche sind Teile des Geltungsbereiches.

Die Stadt Eltville am Rhein, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

2. Die Verfügung wird bis zum 30. April 2021 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Magistrat der Stadt Eltville, Ordnungsamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville oder bei der Polizeistation Eltville, Im Kappelhof 4, 65343 Eltville eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eltville am Rhein, 13. März 2020

Patrick Kunkel  
Bürgermeister